

Anlage 1

Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hattersheim am Main

Aufgrund der §§ 22, 22 a, 90 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in Verbindung mit den §§ 25, 26, 27 und 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs, der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung und der §§ 1 bis 6 a des Gesetzes über kommunale Abgaben hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main am 29.06.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Hattersheim am Main (in dieser Satzung künftig nur noch als Stadt bezeichnet) unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte, sämtlich in dieser Satzung künftig nur noch als Tageseinrichtungen bezeichnet) als eine öffentliche Einrichtung. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Tageseinrichtungen werden betreut:
 1. Kinder vom vollendeten achten Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen,
 2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergärten bzw. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen,
 3. Grundschul Kinder in Kinderhorten bzw. Hortgruppen oder altersgemischten Gruppen,
 4. Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtungen bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

§ 3 Berechtigte

- (1) Die Tageseinrichtungen gemäß § 1 stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Stadt ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben.

- (2) Ein Rechtsanspruch gegen die Stadt auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme oder Wechsel in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht.

§ 4 Aufnahmeantrag, Wechsel der Altersgruppe

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadtverwaltung oder den Leitungen der Tageseinrichtungen zu stellen. Über die Aufnahme wird mit schriftlichem Bescheid der Stadt entschieden.
- (2) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung erfolgt in der Regel jeweils zum 1. eines Monats.
- (3) Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragsatzung sowie ihre Pflicht zur Zahlung des darin festgesetzten Kostenbeitrages sowie der Verpflegungspauschale an.
- (4) Der Aufnahmeantrag allein begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann aus dem Antrag nicht ein Recht auf sofortige Aufnahme abgeleitet werden.
- (5) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie das Merkblatt mit der Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Absatz 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 6 und § 10 Absätze 4 bis 6 bleiben unberührt.
- (6) Für den Wechsel in eine andere Altersgruppe (Krippengruppe, Kindergartengruppe, Hortgruppe) ist ein gesonderter schriftlicher Antrag erforderlich.

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme in einen Kindergarten erfolgt nach dem Alter des Kindes und nach Maßgabe der verfügbaren Betreuungsplätze.
- (2) Gemäß § 24 Absatz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch werden bevorzugt Kinder aufgenommen,
1. wenn für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit die Förderung und Betreuung geboten ist oder
 2. wenn die Personensorgeberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchen,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschul-
ausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetz-
buch erhalten.

und wenn das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Buchstaben a), b) oder c) durch eine schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers, der Hochschule

oder bei Arbeitssuchenden oder bei der Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit durch einen gleichwertigen Nachweis nachgewiesen wird.

Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in eine bestimmte Kindertageseinrichtung aufgenommen wurden und diese gleichzeitig besuchen, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn ausreichend Plätze zur Verfügung stehen und diese nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern beansprucht werden.
- (4) Die Ganztagsplätze und/oder die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Personensorgeberechtigte erwerbstätig sind und/oder sonst die Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 2 erfüllen, insbesondere wenn diese alleinerziehend sind. Die regelmäßige Erwerbstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bescheinigung entsprechend Absatz 2 nachzuweisen.
- (5) Die Aufgabe bzw. die Beendigung der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ist der Leitung der Tageseinrichtung und der Stadt unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen. Nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung eines Personensorgeberechtigten behält sich die Stadt vor, den Betreuungsplatz im Hort zu kündigen bzw. bei Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes mit Mittagsversorgung im Kindergarten diesen in einen Halbtagsplatz umzuwandeln.
- (6) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (7) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen aufgenommen bzw. weiterbetreut werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (8) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 6 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Vor Aufnahme in die Tageseinrichtung ist durch Vorlage einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen gemäß § 2 Kindergesundheitsschutzgesetz erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung soll in der Regel nicht älter als 14 Tage sein.
- (2) Kinder aus Familien oder Wohngemeinschaften, in denen ansteckende Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz vorkommen, oder die oder deren Familien oder Wohngemeinschaften solcher Krankheiten verdächtig sind, werden in die Tageseinrichtungen nur aufgenommen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

- (3) Sollte das Kind eine Lebensmittelunverträglichkeit haben, ist hierüber eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (4) Kosten für vorzulegende ärztliche Bescheinigungen tragen die Personensorgeberechtigten.

§ 7 Betreuungszeiten

- (1) Die Stadt bietet in ihren Tageseinrichtungen an Werktagen montags bis freitags folgende Betreuungszeiten an:

- (1) Kinderkrippen

07:00 bis 15:00 Uhr

- (2) Kindergärten

07:00 bis 12:30 Uhr

07:00 bis 15:00 Uhr

07:00 bis 16:00 Uhr

07:00 bis 17:00 Uhr

Die Einrichtungen „Frankfurter Straße“ und „Kleine Feldstraße“ sind nur bis 15:00 Uhr geöffnet.

- (3) Kinderhorte:

07:00 bis 15:00 Uhr

07:00 bis 16:00 Uhr

07:00 bis 17:00 Uhr

- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten. Wenn keine freien Plätze mehr zur Verfügung stehen, erfolgt eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen.

§ 8 Schließung der Tageseinrichtungen

- (1) Die Tageseinrichtungen können aus folgenden Gründen und in den folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
 1. während der gesetzlichen Schulferien in Hessen und
 2. wegen Streiks, Fortbildung des Personals, krankheitsbedingten Personalausfällen, Betriebsausflug, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und aus vergleichbaren Gründen.
- (2) Die Schließungszeiten werden vom Magistrat der Stadt festgesetzt und rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

§ 9 Zusatzleistungen, Sonderveranstaltungen, Notbetreuung

- (1) Die Stadt kann Zusatzleistungen erbringen oder Sonderveranstaltungen anbieten, für welche die Stadt einen nach der Betreuungszeit bemessenen gesonderten Kostenbeitrag erhebt sowie eine Verpflegungspauschale. Zusatzleistung ist die Betreuung über die im Bescheid der Stadt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 festgelegten Betreuungszeiten oder über die Öffnungszeiten nach § 7 Absatz 1 hinaus. Sonderveranstaltung ist eine Betreuung, wie z.B. die zentrale Notbetreuung nach Absatz 2 oder die Ferienbetreuung, welche die Stadt in Zeiten der Schließung von Tageseinrichtungen anbieten kann. Auf Zusatzleistungen oder die Teilnahme an Sonderveranstaltungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte in dem bekannt gemachten Schließungszeitraum nachweislich keinen Urlaub nehmen können und/oder für ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann die Stadt als Sonderleistung für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung eine zentrale Notbetreuung anbieten, wenn eine ausreichende Zahl von Fachkräften zur Verfügung steht. Der Nachweis gemäß Satz 1 ist in Schriftform zu erbringen, zum Beispiel durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers.
- (3) Über die Einrichtung einer zentralen Notbetreuung entscheidet der Magistrat der Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Er macht die Einzelheiten in den Tageseinrichtungen durch Aushang sowie ortsüblich und auf der Internetseite der Stadt bekannt.

§ 10 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung regelmäßig besuchen, um eine kontinuierliche Zusammenarbeit zu ermöglichen. Die Kinder, die keine Schulkinder sind, sollen zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal der Tageseinrichtung übergeben und bis zu dem Ende der Betreuungszeit bei diesem wieder abgeholt werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen das Kind abholen darf. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Das Betreuungspersonal ist nicht verpflichtet, die Kinder nach Hause zu bringen.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch Personensorgeberechtigte oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Außengeländes. Entsprechendes gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis die Einrichtung allein verlassen dürfen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind, in der Familie oder Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Pflichten ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Absatz 5. Das Kind darf die Tageseinrichtung erst wieder besuchen, nachdem eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wurde.
- (5) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen nicht besuchen können, sind sie von den Personensorgeberechtigten unverzüglich, jedoch spätestens bis 09:00 Uhr am selben Tag bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Angabe der voraussichtlichen Fehlzeit als abwesend zu melden.

- (5) Stellen die Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes fest, sind die Personensorgeberechtigten nach erfolgter Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich mitzuteilen, wann, wie und wo sie erreichbar sind, damit sie in Notfällen unverzüglich verständigt werden können.
- (7) Alle Änderungen der Familienverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Sorgerechts für das Kind, sind unverzüglich dem Magistrat der Stadt (Fachreferat Kinder, Jugend, Senioren und Soziales) sowie der Leitung der betreffenden Tageseinrichtung mitzuteilen.

§ 11 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung erfüllt die Benachrichtigungspflichten nach § 34 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt.
- (2) Das Fachpersonal in der Tageseinrichtung ist grundsätzlich nicht verpflichtet, medizinische Behandlungen vorzunehmen oder Medikamente zu verabreichen. Ausgenommen sind Notfälle oder begründete Einzelfälle, um den Fachgrundsätzen der §§ 22 und 22 a Aches Buch Sozialgesetzbuch gerecht zu werden.
- (3) Die Fachkräfte können nur Medikamente an ein Kind verabreichen, wenn eine ärztliche Verordnung und eine schriftliche Anweisung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Die Stadt haftet nicht für nicht vorsätzliche Gesundheitsgefährdungen sowie Gesundheitsschäden.

§ 12 Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch besondere Satzung bestimmt.

§ 13 Versicherung und Haftung

- (1) Gegen Unfälle in den Tageseinrichtungen sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (2) Die Stadt haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände, die in den Tageseinrichtungen abhandenkommen oder beschädigt werden.

§ 14 Kostenbeiträge, Verpflegungspauschale

Für die Betreuung in den Tageseinrichtungen erhebt die Stadt von den Personensorgeberechtigten der Kinder einen im Voraus zu zahlenden Kostenbeitrag sowie bei Teilnahme an der Mittagsverpflegung eine Verpflegungspauschale nach Maßgabe der Kostenbeitragsatzung.

§ 15 Abmeldungen, Wechsel in eine andere Altersgruppe oder zur weiterführenden Schule

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung oder der Stadtverwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Davon ausgenommen sind die Abmeldungen schulpflichtiger Kinder. Diese müssen der Leitung der Tageseinrichtung bis zum 28.02. des Einschulungsjahres unter Angabe des Abmeldedatums vorliegen. Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (2) Krippenkinder müssen mindestens drei Monate vor dem Ausscheiden aus der Krippe oder bei einem internen Wechsel von der Krippe in die Kindergartenbetreuung abgemeldet werden.
- (3) In den Horten sind Abmeldungen in der Regel nur zum 31.01. und zum letzten Tag des Monats, in dem die Sommerferien beginnen, möglich, es sei denn, der Platz kann zeitlich unmittelbar anschließend an ein anderes Kind vergeben werden. Die Abmeldung muss der Leitung bis zum 15. des Vormonats vorliegen. Für Abmeldungen wegen eines Wohnort- bzw. Schulwechsels gilt Absatz 1.
- (4) Abmeldungen zum Ende der Grundschulzeit müssen der Leitung der Tageseinrichtung bis spätestens am 28.02. des Jahres vorliegen, in welchem das Kind in die weiterführende Schule wechselt.

§ 16 Ausschluss vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung

- (1) Der Magistrat kann auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung ein Kind nach vorheriger Anhörung der/des Personensorgeberechtigten durch schriftlichen Bescheid vom weiteren Besuch ausschließen,
 1. wenn Personensorgeberechtigte gegen die Satzung verstoßen oder wenn das Verhalten des Kindes oder Personensorgeberechtigter den Betrieb der Tageseinrichtung unzumutbar belastet oder
 2. wenn ein Kind trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses wiederholt mehrere Male oder ohne Unterbrechung mehr als zwei Wochen ohne Mitteilung der Personensorgeberechtigten der Tageseinrichtung fernbleibt
 3. oder wenn die Kostenbeiträge und die Verpflegungspauschale zweimal aufeinanderfolgend nicht rechtzeitig und vollständig bezahlt werden.
- (2) Mit dem Ausschluss erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das gilt im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 nur, sofern die Stadt die Personensorgeberechtigten zuvor erfolglos auf die Möglichkeiten der teilweisen oder völligen Übernahme des Kostenbeitrages durch den Main-Taunus-Kreis gemäß § 90 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch hingewiesen hat. Dieser Hinweis sowie die Anhörung sollen schriftlich oder zu Protokoll erfolgen. Der Ausschluss wird wirksam ab dem dritten Werktag, der auf den Tag der Zustellung des schriftlichen Bescheides folgt; er gilt als Abmeldung.
- (3) Für eine Wiederanmeldung gelten die §§ 4 bis 6.

§ 17 Automatisierte Speicherung personenbezogener Daten

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in eine Tageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge und der Verpflegungspauschale, werden auf der Grundlage der Hessischen Gemeindeordnung, des Hessischen Kommunalabgabengesetzes, des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, des Hessischen Datenschutzgesetzes und dieser Satzung folgende personenbezogene Daten automatisiert gespeichert:
 1. Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie die in das SEPA- Lastschriftmandat-Formular einzutragenden Daten, wie Name und Anschrift des Kontoinhabers, IBAN und Art des Mandats
 2. Kostenbeitrag und Verpflegungspauschale:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nachdem das Kind aus der Tageseinrichtung ausgeschieden ist.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass bei Platzvergabe die Daten mit konfessionellen und freien Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen im Stadtgebiet abgeglichen werden können.
- (4) Mit der Kenntnisnahme dieser Satzung erklären sich die betroffenen Personensorgeberechtigten mit der in den Absätzen 1 bis 3 beschriebenen automatisierten Speicherung personenbezogener Daten einverstanden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Hattersheim am Main, den

Der Magistrat der Stadt Hattersheim am Main

Karl Heinz Spengler
Erster Stadtrat